



Teil G
Tarifbedingungen für
Touristische Kooperationsangebote
des Deutschlandtarifs

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 31.12.2025

Inhalt

1.	Grundsätze	2
2.	Aktionszeiträume	2
3.	Nutzungsbedingungen	2
4.	Sonstige Bestimmungen.....	3
5.	Anlage I.....	4
5.1....	(bleibt frei)	5
5.2....	Gätekarte Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte.....	5
5.3....	(bleibt frei)	6
5.4....	Gätekarte Ostallgäu.....	6
5.5....	Gätekarte Residenzstadt Neustrelitz.....	7
5.6....	Gätekarte MÜRITZ rundum	8
5.7....	Veranstaltungstickets des Deutschlandtarifs.....	9
5.8....	(bleibt frei)	11
5.9....	(bleibt frei)	11
5.10..	Schüler-Kombi-Ticket phaeno	11
5.11..	MOBIL PASS ALLGÄU	13

1. Grundsätze

- 1.1. Touristische Kooperationsangebote des Deutschlandtarifs werden zusammen mit Kooperationspartnern angeboten. Dies können z.B. Kurverwaltungen oder Tourismusverbände bestimmter Städte und Regionen sein, aber auch Betreiber von Freizeitparks oder kultureller Institutionen.
- 1.2. Touristische Kooperationsangebote beinhalten neben der Fahrkarte / Fahrberechtigung zur Beförderung in den Zügen des SPNV weitere Leistungen wie z.B. Eintrittskarten zu Freizeitparks oder Kulturveranstaltungen oder die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten der Kurverwaltungen und Tourismusverbände der kooperierenden Städte und Regionen.
- 1.3. Für die Beförderung in den Zügen gelten die Tarifbestimmungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 1.4. Die jeweiligen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Angebotsliste gemäß Anlage 1 und den Geltungsbereichen.

2. Aktionszeiträume

Die Aktionszeiträume der einzelnen Angebote ergeben sich aus der Angebotsliste in Anlage 1.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Die touristischen Kooperationsangebote berechtigen ihren Inhaber zur Nutzung der Nahverkehrszüge innerhalb des jeweiligen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs entweder für eine einfache Fahrt, eine Hin- und Rückfahrt, oder eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten.
- 3.2. Touristische Kooperationsangebote werden für 1-5 Personen ausgegeben.
- 3.3. Zusätzlich können beliebig viele Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich ohne Erfassung auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung mitgenommen werden.
- 3.4. Zusätzlich können je Fahrkarte / Fahrberechtigung bis zu 3 Kinder von 6 – 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.5. Für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde ist eine eigene Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erwerben. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.6. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 3.2 und ggf. der entgeltpflichtigen Hunde nach Nr. 3.5 ist beim Kauf der Fahrkarte / Fahrberechtigung anzugeben. Sie wird auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung erfasst. Ggf. wird durch das Verkaufssystem auch die Anzahl der unentgeltlich mitreisenden Kinder nach Nr. 3.3 auf der Fahrkarte erfasst.

- 3.7. Die nachträgliche Änderung der Reisendenanzahl ist nicht möglich.
- 3.8. Wagenklasse: Touristische Kooperationsangebote berechtigen zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.9. Stornierung: Die Stornierung von touristischen Kooperationsangeboten ist grds. ausgeschlossen. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.10. Sehen die Bedingungen der einzelnen Angebote gemäß der Angebotsliste nach Anlage 1 den Namenseintrag des Nutzers vor und ist dieser nicht bereits automatisch bei Erwerb durch das Verkaufssystem erfolgt, so hat der Namenseintrag durch den Nutzer vor Antritt der ersten Fahrt handschriftlich und unauslöslich an der jeweils vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erfolgen. Auf Verlangen des Zugpersonals ist bei der Fahrkartenkontrolle die Identität des Nutzers mithilfe eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- 3.11. Für die Nutzung der touristischen Zusatzleistungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Aufgrund der hohen Fahrpreismäßigung gegenüber dem Normalpreis oder ggf. sogar unentgeltlichen Ausgabe (bzgl. der Benutzung der Züge) handelt es sich bei touristischen Kooperationsangeboten in der Regel um Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentsgelt im Sinne des § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO. Welche Angebote dies betrifft regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 4.2. Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze) entsprechend.

5. Anlage I

Liste der touristischen Kooperationsangebote des Deutschlandtarifs, ggf. mit deren Preisen und speziellen, ggf. von den vorgenannten Tarifregelungen abweichenden Bestimmungen

5.1 (bleibt frei)

5.2 Gästekarte Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

5.2.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um ein Kooperationsangebot des Amts Mecklenburgische Kleinseenplatte.

Nutzungsberechtigt sind Übernachtungsgäste als Inhaber einer Gästekarte der Orte Mirow, Priespert, Wesenberg oder Wustrow. Inhaber dieser Gästekarten können im jeweils angegebenen Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten nutzen.

5.2.2 Aktionszeitraum:

Die Gästekarten werden jährlich vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober angeboten.

5.2.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarten beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.2.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit den Gästekarten unentgeltlich. Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene Gästekarte erhält, beinhaltet das Angebot keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für Fahrräder und entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.2.5. Sonstige Bestimmungen

Die Gästekarten sind nicht übertragbar. Für die Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs entfällt die Legitimationspflicht.

Geltungsbereich (D-Tarif Teil I)

Verbundunternehmen	Linie	Strecke
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	RB 16	Neustrelitz Hbf – Mirow

5.3 (bleibt frei)

5.4 Gästekarte Ostallgäu

5.4.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit der Tourismusregion Ostallgäu. Nutzungsberechtigt sind Inhaber einer elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt der beteiligten Kommunen. Unter Vorlage der elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt können im jeweils aufgedruckten bzw. elektronisch erfassten Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten genutzt werden.

Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene elektronische Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt erhält, beinhaltet das Angebot keine zusätzliche unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für entgelpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.4.2 Aktionszeitraum:

Die Gästekarte Ostallgäu wird unbefristet angeboten.

5.4.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarte Ostallgäu beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.4.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit Gästekarte Ostallgäu unentgeltlich.

5.4.5 Sonstige Bestimmungen:

Sofern die Gästekarte nur für einen Kalendertag ausgestellt ist, handelt es sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.5 Gästekarte Residenzstadt Neustrelitz

5.5.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um ein Kooperationsangebot der Residenzstadt Neustrelitz. Nutzungsberechtigt sind Übernachtungsgäste als Inhaber einer Gästekarte der Residenzstadt Neustrelitz. Inhaber dieser Gästekarte können im jeweils angegebenen Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten nutzen.

5.5.2 Aktionszeitraum:

Die Gästekarte wird jährlich vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober angeboten.

5.5.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarte beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.5.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit der Gästekarte unentgeltlich. Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene Gästekarte erhält, beinhaltet das Angebot keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für Fahrräder und entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahr berechnung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.5.5 Sonstige Bestimmungen:

Die Gästekarten sind nicht übertragbar. Für die Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs entfällt die Legitimationspflicht.

Geltungsbereich (D-Tarif Teil I)

Verbundunternehmen	Linie	Strecke
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	RB 16	Neustrelitz Hbf – Mirow

5.6 Gästekarte MÜRITZ rundum

5.6.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um ein Kooperationsangebot des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte. Nutzungsberechtigt sind Übernachtungsgäste als Inhaber einer Gästekarte der Orte Malchow, Waren (Müritz), Alt Schwerin, Kargow, Klink, Röbel oder Rechlin. Inhaber dieser Gästekarten können im jeweils angegebenen Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten nutzen.

5.6.2 Aktionszeitraum:

Die Gästekarten werden jährlich vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober angeboten.

5.6.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarten beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.6.4 Beförderungsentgelte:

Die Nutzung der Züge ist mit den Gästekarten unentgeltlich. Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene Gästekarte erhält, beinhaltet das Angebot keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für Fahrräder und entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberichtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.6.5 Sonstige Bestimmungen:

Die Gästekarten sind nicht übertragbar. Für die Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs entfällt die Legitimationspflicht.

Geltungsbereich (D-Tarif Teil I)

Verbundunternehmen	Linie	Strecke
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	RB 15	Inselstadt Malchow – Waren (Müritz)

5.7 Veranstaltungstickets des Deutschlandtarifs

5.7.1 Aktionsbeschreibung:

Zur An- und Abreise zu bestimmten Veranstaltungen innerhalb Deutschlands, bei denen die im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem jeweiligen Veranstalter zusammenarbeiten, werden Veranstaltungstickets angeboten. Veranstaltungstickets werden dabei als einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt oder als Zeitkarte für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung angeboten. Je nach Veranstaltung werden die Veranstaltungstickets für die 1. oder 2. Wagenklasse ausgegeben.

Die Veranstaltungstickets berechtigen zur einfachen Fahrt, bzw. Hin- und Rückfahrt, von einem beliebigen Abfahrtsbahnhof in Deutschland, bzw. im jeweiligen Geltungsbereich, zu einem Zielbahnhof am, oder in der Nähe des Veranstaltungsortes. Veranstaltungstickets als Zeitkarten berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl an Fahrten zwischen dem jeweiligen Abfahrtsbahnhof und dem Zielbahnhof.

Aktuelle Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen werden auf der Internetseite des Deutschlandtarif-verbunds <https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/> veröffentlicht.

5.7.2 Aktionszeitraum:

Die Veröffentlichung auf der genannten Internetseite enthält Informationen zum Aktionszeitraum und zur Geltungsdauer der Veranstaltungstickets zu den jeweiligen Veranstaltungen.

5.7.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer des Veranstaltungstickets beginnt am Tag vor dem aufgedruckten Datum oder Zeitraum der Veranstaltung um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den Tag, bzw. letzten Tag der Veranstaltung folgt.

5.7.4 Beförderungsentgelt:

Der Fahrpreis zur Benutzung der Nahverkehrszüge ist im Eintrittspreis der jeweiligen Veranstaltung inkludiert.

5.7.5 weitere Tarifbedingungen:

Die Anzahl der je Veranstaltung angebotenen Veranstaltungstickets kann begrenzt sein. Sollte das Kontingent aufgebraucht sein ist ein anderes Fahrkartenangebot gemäß Deutschlandtarif zu erwerben.

Veranstaltungstickets enthalten keine kostenfreie Mitnahme von Kindern zwischen 6 – 14 Jahren.

Für die Mitnahme entgeltpflichtiger Hunde ist ein entsprechendes Fahrkartenangebot des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.7.6 Umtausch/Erstattung:

Für Umtausch oder Fahrgelderstattung der Veranstaltungstickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.

5.7.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr:

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten für Einzelfahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten die Regeln der Nummer 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs Teil A. Im Falle von Zugverspätungen am jeweiligen Zielbahnhof von 60 Minuten oder mehr, bzw. im Falle von Zugausfällen oder Anschlussverlusten, die zu einer Verspätung am jeweiligen Zielbahnhof von 60 Minuten oder mehr führen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung in Höhe von 1,50 € pro Person für Veranstaltungstickets der 2. Wagenklasse, bzw. 2,25 € für Veranstaltungstickets der 1. Wagenklasse.

Bei Veranstaltungstickets als Einzelfahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten sind Fahrkarten mit erheblich ermäßigt Beförderungsentgelt im Sinne des §3 der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO.

Für Veranstaltungstickets als Zeitkarte für einen bestimmten Zeitraum gelten bzgl. der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr die Regeln der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif (Teil C) entsprechend.

Beispiel für die tabellarische Veröffentlichung der zugelassenen Veranstaltungen auf der Internetseite <https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>

Veranstaltung	Datum / Zeitraum	Veranstaltungsort	ggf. Beförderungsentgelt	Besonderheiten
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)

Anlage:

Liste der Veranstaltungstickets des Deutschlandtarifs:

Veranstaltung	Datum / Zeitraum	Veranstaltungsort	ggf. Beförderungsentgelt	Besonderheiten
Kombiticket zum SWR 3 New Pop Festival				
SWR 3 New Pop Festival	17. -22.09.2025	Baden-Baden	Im Preis der Veranstaltung enthalten	Nutzung aller Nahverkehrszüge in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland für eine einmalige Hin- und

				Rückfahrt zum Veranstaltungsort
--	--	--	--	---------------------------------

5.8 (bleibt frei)

5.9 (bleibt frei)

5.10 Schüler-Kombi-Ticket phaeno

5.10.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit phaeno / Autostadt in Wolfsburg.

Schüler-Kombi-Ticket phaeno beinhalten die einmalige Hin- und Rückfahrt ab / bis Bahnhöfen im Geltungsbereich in Sachsen-Anhalt nach Wolfsburg, sowie den Eintritt ins phaeno bzw. die Autostadt Wolfsburg. Nutzungsberechtigt sind Kinder- und Schülergruppen.

Die Kinder- und Schülergruppen müssen sich spätestens 1 Woche vor der gewünschten Fahrt bei phaeno / Autostadt Wolfsburg anmelden und erhalten von dort sowohl die Fahrkarte / Fahrberechtigung, als auch den jeweiligen Eintrittskartengutschein ins phaeno bzw. die Autostadt Wolfsburg.

5.10.2 Aktionszeitraum:

Schüler-Kombi-Ticket phaeno werden unbefristet angeboten.

5.10.3 Geltungsdauer:

Schüler-Kombi-Ticket phaeno gelten zur Fahrt am jeweils auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung angegebenen Tag, bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.10.4 Beförderungsentgelt:

Der Preis eines Schüler-Kombi-Ticket phaeno beträgt pro angemeldeten Schüler/Kind 21,50 Euro.

Pro Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe zahlen bis zu zwei Betreuer nur einen Fahrkostenanteil von jeweils 12,80 Euro und erhalten kostenfreien Eintritt ins phaeno.

Jeder weitere Betreuer zahlt **24,05 Euro**.

Das Angebot gilt ausschließlich zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

Das Angebot beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate Fahrkarte des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.10.5 Sonstige Bestimmungen:

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigt Beförderungs-entgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.11 MOBIL PASS ALLGÄU

5.11.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit der Tourismusregion Oberallgäu. Nutzungsberechtigt sind Inhaber des MOBIL PASS ALLGÄU. Unter Vorlage des MOBIL PASS ALLGÄU (Handy-Ticket oder print-at-home) in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweis können im jeweiligen Geltungszeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrtenten genutzt werden.

Da jede Person ab 6 Jahren einen eigenen MOBIL PASS ALLGÄU erhält, beinhaltet das Angebot keine zusätzliche unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für entgelpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.11.2 Aktionszeitraum:

Der MOBIL PASS ALLGÄU wird unbefristet angeboten.

5.11.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer des MOBIL PASS ALLGÄU beginnt am ersten angezeigten/ aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten angezeigten / aufgedruckten Tag folgt.

5.11.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit MOBIL PASS ALLGÄU unentgeltlich.

5.11.5 Sonstige Bestimmungen:

Sofern der MOBIL PASS ALLGÄU nur für einen Kalendertag ausgestellt ist, handelt es sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigt Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.